

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 07.02.2025

Nr. 06

2025

Inhalt:

- 23 Landratsamt Eichstätt: Manövermeldung
- 24 Stadt Eichstätt: Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Verfahren Grundstücksteilung - Nachverdichtung, Birkenweg 3, FlurstücksNr. 52/3 der Gemarkung Marienstein
- 25 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt: Öffentlichkeitsbeteiligung für das Umsetzungskonzept der Schutter in den Gemeinden Buxheim, Egweil und Nassenfels
- 26 Markt Titting: 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal“ (BGS/EWS) vom 26.11.2024

Bekanntmachungen des Landratsamtes

23 Landratsamt Eichstätt: Manövermeldung

in der Zeit von 25.02.2025 bis 27.02.2025 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Hepberg, Eitensheim, Böhmfeld, Hitzhofen, Denkendorf, Stammham, Wettstetten, Gaimersheim, Lenting und Kösching eine Wehrübung durch.
Es werden ca. 80 Soldaten sowie 8 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 24 Stadt Eichstätt: Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Verfahren Grundstücksteilung - Nachverdichtung, Birkenweg 3, FlurstücksNr. 52/3 der Gemarkung Marienstein

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Vorbescheid vom 31.01.2025 hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt beschieden:

- I. Die Erschließung kann über den Rosenweg erfolgen.
- II. Im östlichen Teil des Grundstücks fügt sich ein Einfamilienwohnhaus ein (siehe Plan 02).
- III. Im östlichen Teil des Grundstücks fügen sich drei „Tiny-Häuser“ ein (siehe Plan 03).
- IV. Das bestehende Wohnhaus im Norden des Grundstücks kann um ein Geschoss aufgestockt werden.
- V. Der südliche Teil des bestehenden Wohnhauses kann mit einer Wohneinheit erweitert werden.
- VI. Es sind auf dem (nach Teilung) westlichen Grundstück 4 Wohneinheiten möglich.
- VII. Als Dachform ist neben dem Satteldach auch ein Flachdach zulässig.
- VIII. Dem liegen vor allem die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen vom 27.01.2025 zugrunde.

[Kosten u. Nebenbestimmungen/Auflagen]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München;
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens entfaltet keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB). Mit den Bauarbeiten darf in diesem Falle begonnen bzw. fortgeföhren werden, auch wenn ein Dritter gegen den Genehmigungs-bescheid Klage erhebt. Auf Antrag kann die erlassende Behörde (Stadt Eichstätt) oder das Gericht in der Hauptsache (s.o.) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Eine Ausfertigung des o.g. Bescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten/Bauvorlagen können im **Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt**, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 204/207/208, durch Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Hinweise zu Einschränkungen! Es wird jedenfalls eine telefonische Kontaktaufnahme rechtzeitig vorher empfohlen unter Tel-Nr. 08421-6001-191 /-188/ -193 /-183.) Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt, die Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Eichstätt, den 04.02.2025

gez. Jens Schütte, Stadtbaumeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

25 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt: Öffentlichkeitsbeteiligung für das Umsetzungskonzept der Schutter in den Gemeinden Buxheim, Egweil und Nassenfels

Öffentlichkeitsbeteiligung für das Umsetzungskonzept der Schutter in den Gemeinden Buxheim, Egweil und Nassenfels

Nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollen Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ gebracht werden. Die Schutter weist aufgrund der Zustandsbewertung für Wasserpflanzen, Algen, wirbellose Kleintiere und Fische einen unbefriedigenden Zustand auf. Um das von der WRRL geforderte „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen, wurden vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt u.a. in den Gemeinden Buxheim, Egweil und Nassenfels konkrete Maßnahmen für die Schutter erarbeitet und in einem Umsetzungskonzept dargestellt.

Im Rahmen der von der Wasserrahmenrichtlinie geforderten aktiven Beteiligung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, die Planung einzusehen und Stellung zu dem Umsetzungskonzept zu nehmen. Die Planunterlagen sind im Internet unter www.wwa-in.bayern.de unter dem Reiter „THEMEN“ in der Rubrik „Flüsse und Seen“ und „UMSETZUNGSKONZEPTE WASSERRAHMENRICHTLINIE“ abrufbar. Hinweise und Anregungen zur Planung können bis zum **12. März 2025** unter dem Betreff „UK 1_F173 Schutter von Brücke westlich Sächsenfarmühle bis Mündung“ an das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Auf der Schanz 26, 85049 Ingolstadt, oder per E-Mail an poststelle@wwa-in.bayern.de gesendet werden.

Ingolstadt, 04.02.2025

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
gez.
Stephan Daum
Stellvertretender Behördenleiter

26 Markt Titting: 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal“ (BGS/EWS) vom 26.11.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal“ folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 06.03.2015 geändert durch Satzung vom 15.12.2016 und Satzung vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt	
a) Pro m ² Grundstücksfläche	1,43 €
b) Pro m ² Geschossfläche	16,06 €

§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,45 € pro Kubikmeter Abwasser. Bei Grundstücken, von denen das gesamte Niederschlagswasser nicht der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, beträgt die Einleitungsgebühr 2,20 € pro Kubikmeter.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Titting, 26.11.2024
Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal“

B r i g l
Zweckverbandsvorsitzender